

Ordnung für Arbeitsprüfungen
mit Dummies (APD/R)
in der Fassung vom 11.07.2009,
geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom 03.07.2010

I. EINLEITUNG

- §1 Der Retriever ist der unentbehrliche Helfer für die Arbeit nach dem Schuss, insbesondere für das Apportieren (*to retrieve*).
- §2 (1) Ziel dieser Prüfung ist es, die Arbeitsweise beim Apportieren sowie seine allgemeine Wesensfestigkeit zu beurteilen.
(2) In Arbeitsprüfungen mit Dummies werden jagdähnliche Situationen simuliert, um somit wesentlich dazu beizutragen, dass Retriever ihren Apportiereigenschaften entsprechend von der Mehrheit der Retrieverführer gehalten und gefördert werden können.
- §3 Als Arbeitsprüfungen werden Dummyprüfungen mit einem vorgegebenen Aufgabenrahmen und Workingtests mit frei gestaltbaren Aufgaben angeboten.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- §4 (1) Hundebesitzer und Hundeführer, die an einer vom Deutschen Retriever Club e.V. (DRC) durchgeführten Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R) teilnehmen wollen, müssen von der vorliegenden Prüfungsordnung Kenntnis haben und diese anerkennen.
(2) Der Rahmen für die vorliegende Ordnung der Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R) sind die Bestimmungen des FCI-Reglements für Internationale Workingtests für Retriever in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten sowohl für Dummyprüfungen als auch für Workingtests, sofern dort nicht von dem Veranstalter in Abstimmung mit dem Obmann der Leistungsrichter gesonderte Regelungen festgelegt sind.
- §5 Jeder im deutschen Hundestammbuch (VDH) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch (für ausländische Hunde) eingetragene Jagdhund, der am Prüfungstag mindestens 10 Monate alt ist, kann zu den Prüfungen nach dieser APD/Ro zugelassen werden.

- §6 (1) Es werden nur Hunde geprüft, für die am Prüfungstag die Original-Ahntafel oder alle Leistungshefte vorgelegt werden.
(2) Alle Prüfungsergebnisse werden in die jeweils vorgelegten Originalpapiere eingetragen.
(3) Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.
- §7 (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.
- §8 Von der Prüfung können unter Verlust des Nenngeldes diejenigen Hunde ausgeschlossen werden,
(1) über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden,
(2) die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei herumlaufen,
(3) die beim Aufruf nicht anwesend sind;
(4) ferner heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wissentlich die Hitze verschweigen.
- §9 (1) Heiße Hündinnen können nicht zugelassen werden.
(2) Der Veranstalter kann die Teilnahme dahingehend beschränken, dass ein Hundeführer nur einen Hund in der Prüfung führen darf.
- §10 (1) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Sonderleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde hindern.
(2) Richterentscheidungen sind, außer eines Einspruchs gem. Einspruchsordnung nicht anfechtbar.
Der Hundeführer hat das Recht, vor der zu erbringenden Aufgabe Fragen an die Richter zu stellen.
(3) Auf Workingtests und Dummy Trials findet die Einspruchsordnung keine Anwendung.
(4) Die Einspruchsfrist ist gem. § 4 Einspruchsordnung des DRC geregelt.
- §11 Leistungsklassen Dummyprüfungen und Workingtests werden in drei Leistungsklassen abgelegt:
– Anfänger-Klasse
– Fortgeschrittene-Klasse
– Offene Klasse

§12 Richter

- (1) Die Prüfungen dürfen abgenommen werden von:
 - Richtern des DRC, die als Leistungsrichter zugelassen sind.
 - Richtern anderer deutscher Retrieververeine (FCI/ VDH), die mindestens vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen für das Richteramt haben und vom DRC anerkannt sind.
 - ausländischen Richtern, die für nationale und internationale Arbeitsprüfungen für Retriever gemäß FCI zugelassen sind.
- (2) Für jede Prüfung muss ein Prüfungsleiter ernannt werden. Dieser muss Leistungsrichter des DRC sein
- (3) Prüfungsleiter kann auch ein Leistungsrichter sein, der nicht mitrichtet.

III. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§13 Mindestteilnehmerzahl je Klasse

Zur Durchführung einer Prüfung sind in jeder angebotenen Klasse mindestens 3 Hunde erforderlich.

§14 Dummies

- (1) Alle Arbeiten werden mit grünen Standard-Dummies (ca. 500g) ohne zusätzliche Bezüge, Felle, Federn, etc. durchgeführt.
- (2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat mindestens 3 Dummies zur Prüfung mitzubringen, er hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass sein Hund mit diesen Dummies geprüft wird.

§15 Schüsse

- (1) Alle Schüsse, die während der Prüfung abgegeben werden, müssen mit 6 oder 9 mm Schreckschussmunition abgefeuert werden.
- (2) Bei allen Arbeiten, in denen ein Dummy sichtbar für den Hund geworfen wird, ist ein Schuss abzugeben, wobei der Wurf des Dummies nach Abgabe des Schusses erfolgen sollte.

§16 Beginn und Ende des Prüfungsfaches

Das jeweilige Prüfungsfach beginnt mit der Aufforderung des Richters, den Hund abzuleinen und ist beendet mit der Aufforderung, den Hund anzuleinen.

IV. KLASSENVORAUSSETZUNGEN

§17 Voraussetzungen für die Anfängerklasse

(1) Für den Start in der Anfängerklasse der Dummyprüfung sind keine leistungsmäßigen Qualifikationen notwendig.

(2) Für den Start in der Anfängerklasse bei Workingtests ist eine bestandene Dummy-Prüfung der Anfängerklasse notwendig.

(3) Eine vergleichbare Prüfung (siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung) gilt gleichermaßen als Zulassungsvoraussetzung zum Workingtest.

§18 Voraussetzungen für die Fortgeschrittenen- und Offene Klasse

(1) Voraussetzung für den Start in der Fortgeschrittenen- bzw. Offenen Klasse ist, dass der Hund mindestens ein „Sehr gut“ in der jeweils vorangegangenen Klasse erreicht hat.

– für die Fortgeschrittenen Klasse in der Anfängerklasse (Dummyprüfung oder Workingtest)

– für die Offene Klasse in der Fortgeschrittenenklasse (Dummyprüfung oder Workingtest).

(2) Bestandene Prüfungen (siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung, Pos. Fortgeschrittenenklasse) berechtigen zum Start in der Fortgeschrittenenklasse

§19 Klassenwechsel

(1) Hunde, die sich im Rahmen von Workingtests mindestens 3-mal mit dem Prädikat „vorzüglich“, und einer Platzierung zwischen 1 und 3 ausgezeichnet haben, müssen in der nächst höheren Klasse starten.

(2) Nach Bestehen einer Klasse ist ein Wechsel in eine niedrigere Klasse nicht möglich.

V. BEWERTUNG DER LEISTUNGEN

§20 Positive Eigenschaften

Eigenschaften, die der Retriever zeigen sollte und die positiv in die Bewertung einfließen:

– Arbeitsfreude und Initiative – Stilvolle Arbeitsweise (style)

– Standruhe – Apportierfreudigkeit

– Markierfähigkeit – Nase

– Ausdauer – Gehorsam

– Lenkbarkeit.

Die Hunde sollen schnell in die Hand des Führers apportieren.

§21 Stark leistungsmindernde Fehler

- schlechter Appell des Hundes
- Unruhe
- Sehr langsames Arbeiten ohne Initiative
- Lautes Verhalten des Hundeführers bei der Arbeit
- Übermäßige Abhängigkeit des Hundes von seinem Führer
- Nicht sofortiges Zurückkommen nach Finden des Dummys
- Nichtausgeben in die Hand des Führers
- Unnötiger übermäßiger Geländeverbrauch

§22 Ausschlussgründe

- Einspringen
- Verweigerung des Apportierens, das heißt Nicht-Aufnehmen des Dummys,
- Nicht-Zurückbringen des Dummys zum Führer
- außer Kontrolle geraten oder Weiterjagen mit Dummy im Fang
- Tauschen von Dummies
- Verweigerung, ins Wasser zu gehen
- Hochgradiges Knautschen (Lochen)
- Aggressivität gegenüber Artgenossen oder Personen
- Winseln oder Bellen
- Physisches Einwirken auf den Hund
- Schussscheue
- zweimaliges Begehen eines schweren Fehlers gem. § 21.
Es muss sich nicht um den gleichen Fehler handeln.

§23 Bewertung

(1) Jede Aufgabe kann maximal mit 20 Punkten bewertet werden.

(2) Die Gesamtbewertung (APD/R) ergibt sich aus der Summe der Punkte für die einzelnen Prüfungsfächer.

Folgende Prädikate werden vergeben:

Prädikatsvergabe bei Dummyprüfung

| <i>Punkte bei Dummyprüfung (max. 80 Punkte)</i> | <i>Prädikat</i> |
|---|-----------------|
| 0 bis 40 | nicht bestanden |
| 41 bis 52 | bestanden |
| 53 bis 64 | gut |
| 65 bis 75 | sehr gut |
| 76 bis 80 | vorzüglich |

(3) Bei Workingtests richtet sich die Gesamtpunktzahl nach der Anzahl der Aufgaben. Bei WT ist eine Verschiebung der Prädikatsgrenzen je nach Schwierigkeitsgrad des WT durch die Richter in Abstimmung mit dem Sonderleiter möglich.

Prädikatsvergabe bei Workingtest

| <i>Erreichter Punktanteil (% von Ges.Punkten)</i> | <i>Prädikat</i> |
|---|-----------------|
| 0 bis 50 | nicht bestanden |
| 51 bis 64 | bestanden |
| 65 bis 80 | gut |
| 81 bis 90 | sehr gut |
| 91 bis 100 | vorzüglich |

(4) Wird eine Aufgabe mit 0 Punkten abgeschlossen oder nicht mehr als die Hälfte der maximalen Gesamtpunktzahl der Gesamtprüfung (Dummyprüfung / Workingtest) erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

VI. DUMMY-PRÜFUNG

Prüfungsfächer – Anfänger-Klasse

- §24 Entfernungen der Apports
Die Entfernungen der Apports in der Anfängerklasse sollten nicht mehr als 50 m betragen und werden den jeweiligen Gelände- und Witterungsverhältnissen angepasst.
- §25 Einzelmarkierung Land
(1) Nach Abgabe eines Schusses wird ein Dummy, für Führer und Hund deutlich sichtbar (Flugbahn und Fallbereich), geworfen.
Der Wurf des Dummys sollte stets in den Wind erfolgen.
(2) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Stück schicken.
- §26 Einzelmarkierung Wasser
(1) Nach Abgabe eines Schusses wird ein Dummy, für Führer und Hund deutlich sichtbar, in ein tiefes Gewässer, in dem der Hund schwimmen muss, geworfen.
Alternativ kann auch, sofern ein geeignetes Gewässer (schmäler Fluss, Kanal, Flussarm) vorhanden ist, ein Dummy für Füh-

rer und Hund deutlich sichtbar, nach Abgabe eines Schusses, über das Gewässer geworfen werden.

(2) Der Ansetzpunkt muss von der Wasserkante entfernt liegen.

(3) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

§27 Verlorensuche

(1) In einem Gelände mit geringer Deckung werden für Führer und Hund nicht sichtbar 10 Dummies ausgeworfen.

(2) Auf Anweisung des Richters wird der Hund zur Verlorensuche in das bezeichnete Suchengebiet geschickt.

(3) Der Führer kann sich entlang der Grundlinie des Suchengebietes bewegen.

(4) Der Hundeführer kann seinem Hund Kommandos geben, um ihn in dem bezeichneten Suchengebiet zu halten.

(5) Die Aufgabe wird durch den Richter beendet.

§28 Appell und Memory

(1) Hund und Hundeführer gehen gemeinsam mit dem Richter. Der Hund ist dabei unangeleint. Der Werfer geht in einiger Entfernung vor der Gruppe her. Die Position des Schützen wird durch den Richter bestimmt.

(2) Es werden insgesamt 2 Schüsse abgegeben sowie ein Dummy geworfen.

(3) Nach erfolgtem 1. Schuss und Wurf des Dummys bleiben Hund und Hundeführer stehen.

(4) Hund und Hundeführer gehen gemeinsam mit dem Richter weiter.

(5) Nach erfolgtem 2. Schuss (es wird kein Dummy geworfen) bleiben Hund und Hundeführer stehen.

(6) Auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer den Hund zum geworfenen Stück.

Prüfungsfächer – Fortgeschrittenen-Klasse

§29 Entfernungen der Apports

Die Entfernungen der Apports in der Fortgeschrittenenklasse sollten nicht mehr als 80m betragen und werden den jeweiligen Gelände- und Witterungsverhältnissen angepasst.

§30 Doppelmarkierung

(1) Die Merkfähigkeit wird mittels einer Doppelmarkierung jeweils unter Schussabgabe geprüft, wobei mindestens ein

Dummy in ein Gewässer oder jenseits eines stehenden (langsam fließenden), Gewässers fällt.

(2) Sollte kein geeignetes Gewässer zur Verfügung stehen, kann eine vergleichbare Doppelmarkierung auf Land nach Abgabe eines Schusses gearbeitet werden. Zusätzlich muss dann eine Markierung aus tiefem Wasser gearbeitet werden. Diese wird mit "Bestanden/Nicht bestanden" bewertet. Ein Hund, der hierbei schwere Fehler zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen.

(3) Die Reihenfolge der gebrachten Dummies ist beliebig. Sie wird dem Richter vom Hundeführer mitgeteilt.

(4) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

§31 Verlorensuche

(1) In einem Gelände mit mittlerer Deckung werden für Führer und Hund nicht sichtbar 8 Dummies ausgeworfen.

(2) Nach Aufforderung durch den Richter wird der Hund zur Verlorensuche in das bezeichnete Suchengebiet geschickt.

(3) Die Aufgabe wird durch den Richter beendet.

§32 Einweisen

(1) Für den Hund und Hundeführer wird nicht sichtbar ein Dummy ausgelegt, dessen Lage dem Führer vor Beginn zu bezeichnen ist. Die Geländebeschaffenheit ist so zu wählen, dass der Hund seine Lenkbarkeit zeigen kann.

(2) Nach Aufforderung durch den Richter schickt der Führer seinen Hund.

§33 Standruhe in Verbindung mit Markieren (Walk Up)

(1) Die Führer einer Gruppe (mindestens 3, maximal 6 und nicht mehr als 4 Gespanne pro Richter) gehen mit ihren unangeleiteten Hunden in einer geraden Linie durch ein Gelände geringer Deckung.

(2) Nach erfolgtem Schuss bleiben Führer und Hunde stehen, und ein Dummy wird vor die Führerlinie geworfen.

Auf Anweisung des Richters wird ein Hund zum Bringen geschickt, während die nicht arbeitenden Hunde ruhig bei ihren Führern warten.

(3) Der Vorgang wiederholt sich unter ständigem Vorrücken der Gespanne und Werfer bis alle Hunde zum Einsatz gekommen sind.

(4) Das Arbeiten der Hunde erfolgt von der rechten äußeren Position.

(5) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

Prüfungsfächer – Offene Klasse

§34 Entfernungen

Die Entfernungen der Apports in der Offenen Klasse werden den jeweiligen Gelände- und Witterungsverhältnissen angepasst.

§35 Doppelmarkierung

- (1) Die Merkfähigkeit wird mittels einer Doppelmarkierung jeweils unter Schussabgabe geprüft.
- (2) Der Hund arbeitet nach Aufforderung des Richters in der vom Richter vorgegebenen Reihenfolge.
- (3) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

§36 Standtreiben

- (1) Es werden zwei Gespanne angestellt.
- (2) In einem deckungsreichen Gelände werden im Rahmen eines Treibens Dummies (mindestens 10) ausgeworfen.
- (3) Dummies, die im Bereich des Führers fallen, werden nach Aufforderung durch den Richter vom Führer eingesammelt, während der Hund auf seinem Platz wartet.
- (3) Nach Aufforderung durch den Richter werden die Hunde dann abwechselnd in das Gelände zur Suche geschickt. Der Richter kann den Suchenbereich bestimmen.
- (4) Die Aufgabe wird durch den Richter beendet.

§37 Einweisen in ein Suchengelände

- (1) In einem Gelände mit dichter Deckung (Schilf, Brombeeren, etc.) wird in größerer Entfernung für Führer und Hund nicht sichtbar ein Dummy geworfen. Der Richter bezeichnet einen Suchenbereich.
- (2) Nach Aufforderung durch den Richter soll der Hund über abwechslungsreiches Gelände (z.B. Wasserläufe, Zäune, Hecken, Gräben, Wege etc.) in gerader Linie auf das Suchengelände eingewiesen werden und dort eine selbständige Suche beginnen.
Der Hund soll im Bereich des Suchengebiets gehalten werden.

§38 Standruhe in Verbindung mit Markieren (Walk-Up)

(1) Die Führer einer Gruppe (mindestens 3, maximal 6 und nicht mehr als 4 Gespanne pro Richter) gehen mit ihren unangeleiteten Hunden in einer geraden Linie durch ein Gelände mit geringer bis mittlerer Deckung. Es können Markierungen sowohl vor der Linie als auch hinter der Linie fallen und es werden nicht sichtbar für die Hunde und Hundeführer Dummies ausgelegt.

(2) Nach jedem Schuss bleiben Führer und Hunde stehen.

(3) Jeder Hund arbeitet nach Aufforderung durch den Richter eine Markierung und einen nicht sichtbar geworfenes Dummy. Der Richter bestimmt die Reihenfolge und entscheidet wann Markierungen und nicht sichtbar geworfene Dummies gearbeitet werden.

VII. WORKINGTESTS

§39 Gültigkeit

(1) Für Workingtests gelten die Regelungen der Kapitel II (Allgem. Bestimmungen), III (Durchführungsbestimmungen), IV (Klassenvoraussetzungen), V (Bewertung der Leistungen). Bei Ausschreibung einer Prüfung muss ein Prüfungsleiter (DRC-Richter) benannt sein.

(2) Vereinbarte Abweichungen von diesen Bestimmungen müssen bei Ausschreibung genannt werden.

(3) Prädikatsvergabe siehe § 23 Abs. 4 u. 5.

Einzel-Wettbewerbe

§40 Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben sind von den Richtern frei gestalt- und kombinierbar (Kapitel VI findet keine Anwendung) Der jeweilige Schwierigkeitsgrad orientiert sich an den Klassen der Dummyprüfung.

(2) Der Veranstalter kann die Teilnahme dahingehend beschränken, dass ein Hundeführer nur einen Hund in der Prüfung führen darf.

§41 Eintragung Die Prüfungsergebnisse werden mit dem erzielten Prädikat in das Leistungsheft bzw. die Ahnentafel eingetragen. Für die ersten vier Platzierten wird die Platzierung mit eingetragen.

Team-Wettbewerbe

§42 Teams

- (1) Ein Hundeführer darf nur einen Hund in einem Team führen.
- (2) In einem Teamwettbewerb müssen alle Teams mit der gleichen Anzahl an Gespannen starten.
- (3) Ist die Prüfung für Teams mit 2 (3) Gespanne ausgeschrieben, müssen auch 2 (3) Gespanne starten.
- (4) Der Veranstalter kann die Teilnahme dahingehend beschränken, dass ein Hundeführer nur einen Hund in der Prüfung führen darf.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- §43 Das Bestehen der Prüfung berechtigt den Teilnehmer nicht, bei internationalen, nationalen und DRC-Ausstellungen den Hund in der Gebrauchshundeklasse zu melden.
- §44 Diese Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in der CZ mit Wirkung zum 01.08.2005 in Kraft.
- §45 In Zweifelsfällen, in denen diese Prüfungsordnung keine eindeutige Aussage macht, gelten für die Ausführung und Bewertung die Bestimmungen des gültigen FCI Arbeitsreglements.

ANHANG

Vergleichbare Prüfungen (u.a.):

| | |
|------------------------------|--|
| Anfänger-Klasse (D) | DK – Beginner-Klasse B Prüfung CH – Dummy 1 A – Dummy-Prüfung (WT) L L – RCL Dummy A B – WT-C1 Prüfung NL/B – C Diplom/Certificaat NL/B/F – Field trial à la française D – LCD Dummy A D – JP/R |
| Fortgeschrittenen-Klasse (D) | GB – Field trial Novice CH – C-Prüfung CH – Dummy 2 A – Dummy-Prüfung(WT) M L – RCL Dummy F B – WT-C2 Prüfung NL/B – B Diplom/Certificaat NL/B/F – Field trial à la française/ Amateur D – LCD Dummy F D – BLP D – Dr.-Heraeus-Prüfung D – RGP |
| Offene-Klasse (D) | DK – Open-Klasse B-Prüfung GB – Field trial Open CH – B-Prüfung CH – Dummy 3 A – Dummy-Prüfung (WT) S L – RCL Dummy O B – WT-B Prüfung NL – A-Diplom NL/B/F – Field trial à l'anglaise D – LCD Dummy O D – ST. John's Prüfung D – PnS |

Bei hier nicht genannten Prüfungen hat der Sonderleiter sich vor der Prüfung mit dem Obmann/der Obfrau der Leistungsrichter abzustimmen.

Obfrau der Leistungsrichter

Anja Helber

Einspruchsordnung für alle Prüfungen
(außer jagdliche Prüfungen) des Deutschen Retriever Club e.V.
in der Fassung vom 31.01.2004

- §1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3 1. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
2. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet
a) im Falle des § 3 Abs. 1 eine halbe Stunde nach Beendigung des Prüfungsfaches, in dem der zu beanstandende Tatbestand festgestellt wurde
b) im Falle des § 3 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5 Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann (bei Leistungsprüfungen: Sonderleiter oder Richter) unter gleichzeitiger Entrichtung von 25,- EUR Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 25,- EUR zugunsten der Vereinskasse.
- §6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe (bei Leistungsprüfungen: der Richter) von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7 (1) Bei Jagdprüfungen benennen der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so

wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

(2) Bei Leistungsprüfungen und Wesenstests setzt sich die Kammer wie folgt zusammen: Ein betroffener Richter, der Sonderleiter dieser Prüfung und ein vom Einsprucherhebenden zu benennender anwesender Hundeführer, der Teilnehmer derselben Prüfung ist; den Vorsitz hat der Sonderleiter.

- §8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- §9 (1) Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Beilegung lauten auf
- a) Zurückweisung des Einspruches;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.
- (2) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.
- §10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht an den Obmann der Leistungsrichter im DRC einzureichen.
- §11 Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgende Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, stellt, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Richter und die Durchführung der Veranstaltung angreifende Kritik, unsportliches oder vereinswidriges Verhalten im Sinne von §18 der DRC-Satzung dar.

Anschriften

1. Vorsitzender Prof. Dr. Thomas Wilk
Jagdschloss Ahrensdorf
Löwendorfer Str. 27
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ahrensdorf
Tel.: 033731/700464, Fax: 033731/700466
2. Vorsitzender Prof. Dr. Roland Friedrich
Rudenberg 31a
79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 07651/9729286, Fax: 07651/9729285
- Schatzmeister Uwe Klatt
Schillerstr. 8
21407 Deutsch Evern
Tel.: 04131/791423, Fax: 04131/791632
- Pressewart Veronika Hofterheide
Klosterhof 5
24211 Preetz
Tel.: 04342/3092938, Fax: 04342/3092939
- Obfrau der Leistungsrichter Anja Helber
Am Fuchsbau 2
21256 Handeloh
Tel.: 04188/899915, Fax: 04188/899916
- Geschäftsstelle Margitta Becker-Tiggemann
Dörnhagener Str. 13
34302 Guxhagen
Tel.: 05665/2774, Fax: 05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.